

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

dn.stadtplanung.GbR

Kellerstr. 49

25462 Rellingen

E-Mail: buero@dn-stadtplanung.de

Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Kreisgruppe Pinneberg

Ihre Ansprechpartnerin:

Marina Quoirin-Nebel

Tel.: 04123/68 52 13

E-Mail: marina.quirin-nebel@barmstedt.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

PI-2021-455

Datum:

24.08.2021

Gemeinde Haselau 4. Änd. des Bebauungsplan Nr. 2B und 9. Flächennutzungsplanänderung

Hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB, Stellungnahme des BUND-Landesverband SH

Sehr geehrte Frau Nachtmann,

wir vom BUND SH bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen und nehmen wie folgt Stellung.

9. Flächennutzungsplanänderung

Wir bedauern den Verlust von landwirtschaftlich notwendigen und wertvollen Böden, die einmal versiegelt, für Natur und Landwirtschaft nicht mehr zur Verfügung stehen. Alternative Planungsmöglichkeiten sind nicht dargestellt.

Bebauungsplan Nr. 2B

Teil B – Text

II.2.4 Dachbegrünung – Hauptgebäude

Die gleichzeitige Verwendung von Dachbegrünung und Photovoltaikanlagen sollte nicht ausgeschlossen werden. Sie ist möglich, sogar förderlich, da in den heißen Sommermonaten die Begrünung das Kleinklima positiv verändert. Dadurch wird die PV-Anlage gekühlt und eine Ertragsminderung durch hohe Temperaturen verhindert.

Begründung

Der Festsetzungskatalog für Bebauungspläne wurde um den Bereich Klimaschutz konkretisiert. So fehlt hier die weitergehende Thematik des Klimawandels und deren Folgen. Ein Ziel der Bundesregierung zum Klimaschutz ist es, den Ausstoß von Treibhausgasen bis 2030 um **65** Prozent zu reduzieren. Für die

Erreichung der Klimaschutzziele sind Kommunen wichtige Akteure. Dazu gehören auch Maßnahmen, die zukunftsweisend und nachhaltig zu gestalten sind, ggfs. über städtebauliche Verträge.

Scoping

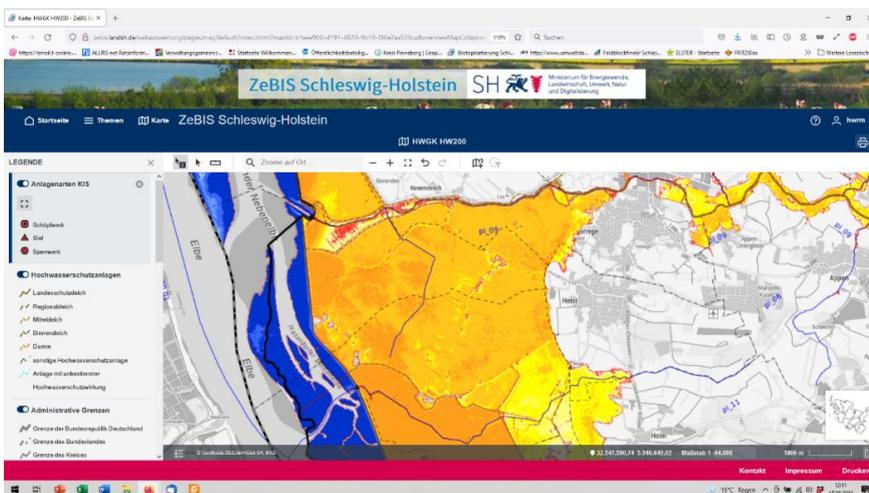
2.1.2 Schutzgut Pflanzen

In der Aussage zu der Hecke 1 besteht eine Diskrepanz, ist es ein Knick, dann ist er ein geschütztes Biotop.

2.1.5 Schutzgut Wasser

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Das Plangebiet liegt im Hochwasserrisikogebiet. Bei einem HW 200 stellt sich die Situation wie folgt dar:



In der Begründung und der Baugenehmigung sollte im Hinblick auf ein mögliches Risiko durch Hochwasserereignisse auf folgendes hingewiesen werden:

Jedermann ist gesetzlich nach § 5 Abs. 2 WHG verpflichtet, in Eigenverantwortung geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminimierung zu treffen. Die Belange des Hochwasserschutzes müssen in der Planung, in der Bauausführung und in der späteren Nutzung beachtet werden.

Folgende Maßnahmen für Bauen im Hochwasserrisikogebiet sind unter anderem:

- Ausschluss von Keller: auch unter Beachtung der „DIN 18195 Bauwerksabdichtungen“ sind Keller ein Risiko bei Überschwemmungen, entweder durch eindringendes Wasser über Aufgänge, Kellerfenster und Lichtschächte oder steigendes Grundwasser drückt auf Kellerwände und Sohle.
- Verbot von Ölheizungen (Durch auslaufendes Heizöl sind in der Vergangenheit immer wieder Gebäude geschädigt und Gewässer verschmutzt worden. Öltanks schwimmen auf, können platzen).
- Hochwasserangepasste Bauweise (z.B. Durchlässe für Leitungen abdichten, höheren Sockel).
- Verwendung von hochwasserbeständigen Baustoffen.

- Verbot von sperrenden Grundstücksabgrenzungen, wie Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers.

3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Für die Maßnahmen Kompensation/Ausgleich ist die Flächenverfügbarkeit nachzuweisen

Die Genehmigung sollte einen Termin enthalten, bis zu dem die Maßnahmen fertigzustellen sind;

- z. B. 1 Jahr nach Inbetriebnahme,
- z. B. Umsetzung mit Beginn der Baumaßnahme / Berichtspflicht halbjährlich.

Eine Erfolgskontrolle der Maßnahmen nach 5 und 10 Jahren halten wir für erforderlich.

Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls.

Mit freundlichen Grüßen



Marina Quoirin-Nebel
f. d. *BUND SH*